

# Nochmals einige Bemerkungen zum Sachverständigengutachten

Von Prof. Dr. med. habil. GERHARD HANSEN,

Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zu dem Aufsatz von Dillhöfer über das Sachverständigengutachten (NJ 1958 S. 193) möchte ich vom Standpunkt des medizinischen Sachverständigen aus Stellung nehmen. Sehr zu beachten ist der Hinweis auf eine präzise Formulierung der entsprechenden Beweisbeschlüsse, denn diese Frage ist tatsächlich für den vielbeschäftigten Sachverständigen und Gutachter ein Problem. Ich erhalte sehr häufig Akten über Verkehrsunfälle, Körperverletzungen und Tötungen mit dem lapidaren Ersuchen um Erstattung eines abschließenden Gutachtens. Ich müßte dann eigentlich alles begutachten, was überhaupt in Frage kommt; das wäre in einem Fall z. B. die Frage der Zurechnungsfähigkeit gem. § 51 StGB, die Frage der Todesursache und der Kausalität, die Frage der alkoholischen Beeinflussung u. a. m. Aber auch dann, wenn es in solchen Fällen nur um das Sektionsergebnis geht, genügt die meist verwendete Formulierung im Beweisbeschluß „Erstattung eines abschließenden Gutachtens zum Sektionsprotokoll“ ebenfalls nicht. Denn meist erwartet das Gericht bzw. das Untersuchungsorgan in solchen Fällen nicht nur die wissenschaftliche Begründung der Todesursache des „Vorläufigen Gutachtens“, sondern vielmehr eine Stellungnahme zur Kausalität bezüglich einzelner, oft sehr verschiedener Vorgänge, eine Erörterung über die Verursachung von Verletzungen durch bestimmte Werkzeuge und vieles andere mehr. Es ist dann so, daß sich der Gutachter darüber Gedanken machen muß, was im vorliegenden Fall und nach Aktenlage für das Verfahren von Bedeutung sein könnte bzw. welche speziellen Fragestellungen im Termin auftreten könnten. Das ist für den stets in Zeitnot arbeitenden Gutachter eine große zusätzliche Belastung und gehört durchaus nicht zu seinen Aufgaben. Ganz abgesehen davon verlangt eine Auswertung der Akten nach diesen Gesichtspunkten eine jahre- oder sogar jahrzehntelange praktische Prozeßerfahrung, über die wohl nur ein sehr kleiner Personenkreis verfügt. Das gilt ganz besonders von Gutachten, deren Beiziehung erst in der Hauptverhandlung oder in der zweiten Instanz beschlossen wird, nachdem schon zwei oder mehr Gutachten vorliegen. Solche Gutachten werden überwiegend ohne präzise Fragestellung im Beweisbeschluß mit dem Ersuchen um ein „Obergutachten“ übersandt. Der Sachverständige ist nun nicht darüber informiert, welches der schon vorliegenden Gutachten bzw. welche speziellen Ergebnisse dem Gericht nicht genügt, und manchmal ist überhaupt nicht ersichtlich, warum ein weiteres Gutachten verlangt wurde. Es ist dann sehr mühsam, aus den Verhandlungsprotokollen, Berufungen und Protestschreiben herauszufinden, auf welche spezielle Fragestellung das „Obergutachten“ eingehen muß.

In den meisten Fällen von Gutachtensersuchen ohne präzise Formulierungen wird der Sachverständige gezwungen sein, die Akten zurückzuschicken und um eine präzise Fragestellung zu bitten. Eine unnötige Verschleppung des Verfahrens ist die Folge, und es wirkt immer etwas befremdend, wenn derart unkorrekt angeforderte Gutachtensersuchen mit dem Vermerk versehen sind: „Ich bitte um schnelle Erledigung, da ich fristgebunden bin!“ Die auf tretenden Fristüberschreitungen sind zwar häufig durch die Begutachtung bedingt — aber nicht immer vom Gutachter verschuldet. Es ist also notwendig, noch viel eindringlicher, als es Dillhöfer tut, Richter und Untersuchungsorgane dahingehend zu unterweisen, wie man Ersuchen um Gutachten zweckmäßig formuliert. Es wäre ratsam, etwa folgendes Schema als Grundlage zu verwenden:

„Beweisbeschluß (bzw. Verfügung).....  
Es soll ein Gutachten erstattet werden darüber,  
ob.....  
Das Gutachten soll insbesondere.....  
(prüfen, beantworten, Stellung nehmen, erörtern,  
zeigen, ausschließen, entscheiden usw.).....  
Mit der Erstattung des Gutachtens wird  
beauftragt.

Die Akten, Beweismittel, Unterlagen usw. sind dem Begutachter zu übersenden.“

Ein so formulierter Beweisbeschluß ist eindeutig und eine angenehme und zweckmäßige Arbeitsgrundlage. Sollte trotzdem noch eine Unklarheit bezüglich eines Punktes auftauchen, dann genügt eine einfache Rückfrage ohne Aktenübersendung. Der Gutachter könnte die Arbeit in Angriff nehmen, und es würden Verzögerungen vermieden werden.

Daß die rechtlichen Schlußfolgerungen aus Gutachten ausschließlich dem Gericht obliegen, ist nicht zu bezweifeln; ob aber, wie Dillhöfer schreibt, der Gutachter nicht berechtigt ist, Beweise zu erheben oder Tatsachen festzustellen und der Begutachtung zugrunde zu legen, muß doch bezweifelt werden, zumindest in dieser Formulierung. Denn auch bei vollendeter formulierten Beweisbeschlüssen ergeben sich für den Sachverständigen nicht selten ganz neuartige Befunde, insbesondere bei der Begutachtung von sachlichen Beweismitteln. Ein Beispiel: Ich erhalte einen Hammer, der bei einem Sexualverbrechen als Hiebwerkzeug in Frage kommt, und soll ihn lt. Beweisbeschluß auf Blutspuren untersuchen. Ich finde kein Blut, aber bei der mikroskopischen Suche nach Blutkörperchen am Hammerstiel Scheidenepithelien. Im Sektionsprotokoll ist eine Verletzung der Scheidenschleimhaut vermerkt, so daß zu erwägen ist, ob nicht der Hammerstiel in entsprechender Weise als Werkzeug benutzt wurde.

Ich wäre also nun nach Dillhöfer nur berechtigt, mein Gutachten lt. Beweisbeschluß auf den negativen Blutbefund hin zu erstatten. Die neuen Tatsachen und Beweismittel der Scheidenepithelien am Beweisstück dürfte ich in meinem Gutachten nicht verwerten, und sie zu erwähnen, bin ich nicht gezwungen.

Oder ein anderer Fall: Ich erhalte den zertrümmerten Schädel eines Menschen, der von der Eisenbahn überfahren worden war, und soll mich gutachtlich äußern, ob Anhaltspunkte dafür zu finden sind, daß außer der Einwirkung stumpfer Gewalt noch Spuren oder Beweise für Hiebverletzungen (Beil) zu finden sind. Ich finde nach der Präparation des Schädels keine Hiebverletzungen, sondern nur stumpfe Gewaltspuren — aber daneben Ein- und Ausschub. Neue Tatsachen und neue Beweise, die festzustellen und zu verwerten ich nicht berechtigt bin?

Gleiche Beispiele aus der Praxis lassen sich auch für Gutachten in Zivilsachen bringen. Bei Begutachtungen der Tragezeit ist häufig die Befragung der Kindesmutter durch den Gutachter notwendig, da die Unterlagen in vielen Fällen nicht alle die medizinischen Angaben enthalten, die für die Beurteilung von Bedeutung sind. Es kommen heute noch gelegentlich Akten zur Begutachtung, in denen nicht einmal der Termin der letzten vorgeb urtlichen Regel vermerkt ist, geschweige denn das Datum der ersten Kindesbewegungen, Auftreten von Schwangerschaftszeichen, Schwangerschaftsblutungen, vorübergehende Wehen usw. Diese persönliche Rücksprache mit der Kindesmutter, die von vielen namhaften Gutachtern im Interesse einer wissenschaftlich einwandfreien Begutachtung als unerlässlich angesehen wird, bringt nicht selten eben durch die sachverständige Befragung ganz neue Aspekte, die dem schwebenden Verfahren und dem gutachtlichen Ergebnis einen ganz bestimmten Weg weisen. Soll unter diesen Umständen der Sachverständige auf die persönliche Befragung der Kindesmutter verzichten bzw. die neuen Tatsachen nicht zur Grundlage seines Gutachtens machen? Er muß es doch tun, denn sonst kann er ja gar nicht nach „bestem Wissen und Gewissen“ sein Gutachten fertigen. Es ist doch gerade der Sinn der Tätigkeit des Sachverständigen, daß dieser Tatsachen und Beweise erhebt, die das Gericht, da es nicht „sachverständig“ ist, nicht erheben kann. Der Sachverständige soll als Helfer des Gerichts nicht nur festgestellte Tatsachen interpretieren, sondern als wirklicher Helfer der Rechtspflege auch Be-